



SATZUNG

zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung)

vom 21. Juli 2020

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 07. Mai 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 20. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Marktbereich

1. Die Marktordnung gilt für die Jahrmärkte der Gemeinde Stetten am kalten Markt.
2. Die Märkte werden auf dem Montlhéry-Platz durchgeführt.

§ 2 Marktzeiten

1. Die Jahrmärkte finden an den von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Tagen statt.
2. Die Jahrmärkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.
2. Auf den Jahrmärkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
3. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Stetten am kalten Markt zulässig.

§ 4 Zutritt

1. Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder eine auf Grund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Die Erlaubnis zur Teilnahme an Märkten erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde oder sonst jeweils unmittelbar nach Eröffnung des Marktes mündlich. Bei Jahrmärkten erfolgt die Erlaubnis längstens für 1 Kalenderjahr (2 Märkte) oder für einzelne Markttag(e) (Tageserlaubnis). Der eigenmächtige Wechsel oder die eigenmächtige Ausdehnung eines Standplatzes ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Tagesverkaufsplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht besetzt sind oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, können anderweitig zugewiesen werden.
2. Im Interesse des Marktverkehrs kann nach Anhörung der beteiligten Marktbenutzer ein Tausch von Plätzen angeordnet werden. Der zugewiesene Platz darf anderen Personen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde überlassen werden.
3. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem schriftlich zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
4. Über die Zuweisung entscheidet die Gemeinde nach marktbetrieblichen Erfordernissen, insbesondere anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus werden berücksichtigt:
 - Warenart sowie Art und Größe der Verkaufseinrichtungen und
 - Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebotes auf dem Markt.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen bei der Gemeinde zeitiger vorliegen.

5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (siehe Abs. 4)

7. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- ein Standinhaber die von der Gemeinde festgesetzte Vergütung für die Überlassung von Standplätzen und die Abfallbeseitigung trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 Ziffer. 1 rechtfertigen würden.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren nach der besonderen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren –Marktgebührenordnung- zu entrichten.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Marktbeginn müssen alle Stände verkaufsbereit sein.

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur

nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung, die Anordnung der Gemeinde sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen,
 - Motorräder und Mopeds mitzuführen.
 - Den Beauftragten der Gemeinde und anderer zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die Nr. 2 gilt nicht für Werbematerial und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen verteilt werden, für die Dauer des Wahlkampfes.

§ 10 Sauberhalten der Märkte, Rettungswege

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 3. vor Verlassen des Marktes ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und nicht belegte, unmittelbar benachbarte Standplätze von Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfällen zu reinigen und die Abfälle mitzunehmen,
 4. die Marktstände so aufzustellen, dass die Rettungswege mit mindestens 3 m Breite eingehalten werden.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde haftet für Schäden der Marktbenutzer und -besucher nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung ihres Personals. Jede weitere Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen.
2. Die Versicherung der eingebrachten Sachen gegen Diebstahl und Feuerschaden ist Sache der Marktbenutzer.
3. Die Marktbenutzer und -besucher haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Marktbenutzer haben für das Verschulden ihres Personals und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 12 Befreiungen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung f. Baden-Württemberg i.V.

mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Marktordnung oder einer aufgrund dieser Marktordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 146 Abs. 2 und 3 Ziff. 5 und 6 bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.01.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stetten am kalten Markt, 21. Juli 2020



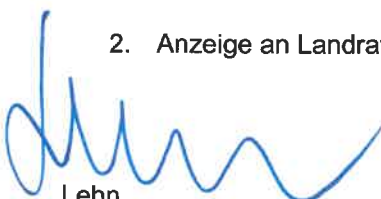
Lehn
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

1. Veröffentlichung mit Hinweis nach § 4 GemO im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten am kalten Markt Nr. 31-34 vom 30. Juli 2020
2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am **07. AUG. 2020**



Lehn
Bürgermeister